

vollgiltiger Zeugnisse unbescholtener Redlichkeit für würdig befunden wurden. Man versammelte sich zu bestimmten Zeiten, früherhin alle Jahre, später alle zwei, drei oder fünf Jahre, auf feierliche Weise, hielt ein wirkliches Ehrengericht über die Mitglieder, nahm neue auf, hielt Rechnung über die Unterstützungscassen, und ergötzte sich endlich in Gottesfurcht und Fröhlichkeit mit vernünftigen, christlichen und bergmännischen Gesprächen. Man besprach da namentlich das Beste des Bergbaues und hielt mit Strenge auf gute Zucht und Ordnung bei demselben zur Aufrechthaltung der Ehre des Bergmannsstandes, seiner Freiheiten und Verfassungen. Man versprach sich und hielt die gegenseitige Hilfsleistung in trüben Augenblicken und Gefahren, so wie die Erzeugung des letzten brüderlichen Liebesdienstes bei vollendeter Lebenspflicht.

Die auf diese Art bei der Knappschaft eingeführte Verbrüderung und Ordnung, durch deren gemeinsames Band sich alle Berufsgenossen als ein innigverbundenes Ganze hoch geachtet und gehoben fühlten, trug natürlich auch zur besseren Aufnahme des Bergbaues selbst bei, und verschaffte der Knappschaft einen so guten Ruf, daß sich nicht nur gern und willig Gewerken des In- und Auslandes bei dem Bergbaue betheiligten, sondern daß auch die alten Fürsten von Sachsen zu dieser Brüderschaft hielten. Wirklich sind die höchsten Landesherren bis Mitte des vorigen Jahrhunderts Mitglieder der Knappschaft gewesen und haben zuweilen den Ehrenmahlen beigewohnt.

Bei der Eigenthümlichkeit der früheren Knappschaftsgebräuche dürfte es willkommen sein, noch Näheres darüber zu vernehmen. Möller spricht sich S. 467 ff. darüber aus wie folgt:

„Zu Freiberg giebt es eine besondere Berggesellschaft, welche jezo die Bergknappschaft, vor diesem aber die Häuerzeche oder Bergbrüderzeche genannt wurde. Dieses ist eine uralte löbliche Verbrüderung, zu welcher kein unehelich Geborener oder wer unehrlich gehandelt, auch nicht die Handwerker alle zugelassen werden. Die Vorsteher sind der Bergmeister, die Geschwornen, vier Zechmeister und zwölf Älteste, die haben Macht auf vorhergehende Vergünstigung des Oberbergamts jährlich Mitbrüder aufzunehmen. Die Ausländischen, welche sich in diese Gesellschaft begeben wollen, müssen glaubwürdige Kundschaft ihres ehrlichen Herkommens und Verhältnisses auflegen, die Einheimischen aber werden auf lebendiges Zeugniß ihrer Paten